



### **Fragen und Antworten zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)**

Strasbourg, 17. Dezember 2025

#### **Warum wird der Anwendungsbereich des CBAM auf nachgelagerte Erzeugnisse ausgeweitet?**

Derzeit gilt das CBAM für verschiedene Grunderzeugnisse: Aluminium, Zement, Strom, Dünger, Wasserstoff, Eisen und Stahl. Mit dem CBAM wird ein Preis für die grauen Emissionen festgelegt, die mit eingeführten Produkten zusammenhängen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Erzeugnisse genauso behandelt werden wie in der EU hergestellte Grundstoffe, für die im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS) ein entsprechender CO<sub>2</sub>-Preis gezahlt wird.

Wenn EU-Hersteller aus diesen Grundstoffen Waren herstellen, die weiter unten in der Wertschöpfungskette stehen (nachgelagerte Waren), können ihnen höhere Kosten entstehen, da das CBAM schrittweise eingeführt und die kostenlosen EHS-Zertifikate schrittweise abgeschafft werden.

Bei den meisten der betroffenen nachgelagerten Erzeugnisse (94 %) handelt es sich um Produkte der industriellen Lieferkette mit einem hohen Stahl- bzw. Aluminiumgehalt (durchschnittlich 79 %), die in schweren Maschinen und Spezialausrüstungen verwendet werden, z. B. Beschläge aus unedlen Metallen, Zylinder, industrielle Kühler oder Gießmaschinen. Nur ein kleiner Teil (6 %) der betreffenden nachgelagerten Erzeugnisse sind Haushaltswaren wie Waschmaschinen.

Für EU-Hersteller dieser ausgewählten nachgelagerten Erzeugnisse könnten die Kosten für Vormaterial und Komponenten steigen, wenn sowohl für eingeführte Waren (über das CBAM) als auch für Waren aus der EU (über das EU-EHS) eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung erfolgt.

Die Folge kann eine Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sein: Dazu kommt es, wenn die Produktion in Drittländer mit einer weniger ehrgeizigen Klimapolitik verlagert wird oder wenn in der EU hergestellte Waren durch CO<sub>2</sub>-intensive Einfuhren ersetzt werden.

Mit Artikel 30 der CBAM-Verordnung wird diesem Risiko Rechnung getragen: Danach ist die Kommission verpflichtet, nachgelagerte Erzeugnisse zu ermitteln, bei denen das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht. Auf dieser Grundlage und im Einklang mit der Verpflichtung im „Europäischen Aktionsplan für Stahl und Metalle“ schlägt die Kommission vor, den Anwendungsbereich des CBAM auf ausgewählte nachgelagerte Stahl- und Aluminiumerzeugnisse auszuweiten.

Durch die Aufnahme nachgelagerter Erzeugnisse in den Anwendungsbereich des CBAM wird künftig sichergestellt, dass bei diesen Waren für mit eingeführten Waren verbundene graue Emissionen derselbe Preis gezahlt wird wie für Emissionen, die bei der Herstellung von Waren in der EU entstehen.

#### **Welche Produkte fallen unter die Erweiterung auf nachgelagerte Waren?**

Wie im Aktionsplan für Stahl und Metalle angekündigt, ist der Vorschlag auf nachgelagerte Erzeugnisse mit hohem Stahl- und Aluminiumgehalt ausgerichtet. Der Schwerpunkt liegt auf Waren, die auf einer nachgelagerten Stufe der Wertschöpfungskette aus Stahl- und Aluminiumerzeugnissen hergestellt werden, welche derzeit in den Anwendungsbereich des CBAM fallen.

Insgesamt werden dem Anwendungsbereich des CBAM 180 nachgelagerte Erzeugnisse hinzugefügt. Bei diesen besteht ein hohes Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, und sie weisen einen hohen Anteil an Stahl bzw. Aluminium (im Durchschnitt 79 %) auf. Die Einfuhren ausgewählter nachgelagerter Waren machen mengenmäßig etwa 15 % der CBAM-Waren aus, die bereits in den Anwendungsbereich fallen. Ihr Anteil am Wert liegt bei rund 53 %. Bis 2030 werden Einnahmen aus

diesen Waren in Höhe von etwa 20-25 % jener Einnahmen erwartet, von denen mit dem jetzigen Anwendungsbereich des CBAM ausgegangen wird.

Zu den betroffenen Wirtschaftszweigen zählen Maschinen, Beschläge und Bestandteile, Fahrzeugbauteile, Haushaltsgeräte und Baumaschinen. Zum Beispiel wird vorgeschlagen, Litzen, Kabel und Seile, die zu über 95 % aus rostfreiem Stahl bestehen, als nachgelagerte Ware aufzunehmen. Auf der Vorschlagsliste stehen jedoch auch komplexere Waren, die mehrere CBAM-Vormaterialien enthalten, wie Waschmaschinen, die zu etwa 60 % aus Stahl, zu 5 % aus Aluminium und zu 5 % aus Zement bestehen.

### **Wie wurden nachgelagerte Waren für die Ausweitung ausgewählt?**

Nach dem für das ursprüngliche CBAM verwendeten Ansatz wurden die Waren unter den Gesichtspunkten ausgewählt, wie hoch das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen einzelner Erzeugnisse ist, wie bedeutend sie für das Klima sind und ob es technisch möglich ist, sie in das CBAM aufzunehmen.

Das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen wurde anhand von zwei Indikatoren eingeschätzt: Handelsintensität und Kostendruck.

Leichter zu handelnde Waren bergen potenziell ein höheres Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, d. h. dass die Produktion verlagert oder Waren durch Einfuhren aus Drittländern ersetzt werden könnten. Der Kostendruckindikator drückt die CO<sub>2</sub>-Kosten (den für graue Emissionen gezahlten Preis) im Verhältnis zum Gesamtwert eines Produkts aus. Damit wird nachgehalten, in welchem Maße die CO<sub>2</sub>-Bepreisung den Preis eines Erzeugnisses verteuern kann.

Mit einer Emissionsuntergrenze wurden Erzeugnisse ausgenommen, deren Gesamtemissionen branchenbezogen unter einem bestimmten Schwellenwert liegen. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Waren in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, die für das Klima von größter Bedeutung sind.

Schließlich wurde im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit berücksichtigt, aus welchen Materialien sich die Produkte zusammensetzen. So soll sichergestellt werden, dass die CBAM-Grundstoffe den größten Teil des Gewichts jener Erzeugnisse ausmachen, die in den erweiterten CBAM-Anwendungsbereich einbezogen werden. Dies ermöglicht es, graue Emissionen leichter zu verorten. Zudem sind die Lieferketten Erzeugnisse wahrscheinlich weniger komplex als bei jenen, bei denen die CBAM-Grundstoffe nur einen Bruchteil des Gesamtgewichts ausmachen.

### **Wie wird CBAM auf nachgelagerte Erzeugnisse angewandt?**

Mit der Methodik für die Zuweisung der Emissionen zu neu hinzugefügten nachgelagerten Erzeugnissen wird gewährleistet, dass die Grenzen für die Berechnung der Emissionen immer auf jene beschränkt sind, die nach dem EU-EHS gegolten hätten, wäre das Erzeugnis in der EU hergestellt worden. Das heißt vereinfacht ausgedrückt, dass nur die Emissionen der Vorläuferstoffe und nicht die der nachgelagerten Prozesse berücksichtigt werden sollten.

So sollten beispielsweise für in einem Drittland hergestellte Autotüren in dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem nur jene grauen Emissionen zählen, die mit der Menge an Stahlblechen für ihre Herstellung verbunden sind, nicht jedoch die Emissionen bei der Verarbeitung dieser Platten zu Bauteilen oder deren Montage. Also genau wie im Fall eines Herstellers einer Autotür in der EU, der nur indirekt CO<sub>2</sub>-Kosten trägt, nämlich in Verbindung mit dem Vormaterial, d. h. den Stahlblechen, für die im Rahmen des EU-EHS ein CO<sub>2</sub>-Preis gezahlt wurde.

Mit dieser Abgrenzung wird zwar bereits der Umfang der Überwachung verringert, die notwendig ist, um diesen nachgelagerten Erzeugnissen Emissionen zuzuweisen und damit das CBAM auf sie anzuwenden; jedoch sollte anerkannt werden, dass auch eine Reihe komplexerer nachgelagerter Erzeugnisse aufgenommen werden, insbesondere jene mit zahlreichen Vormaterialien und Komponenten, zumal aus verschiedenen CBAM-Sektoren.

Die tatsächlichen Emissionen zu bestimmen ist für diese Waren verwaltungstechnisch schwierig. Daher wird vorgeschlagen, dass die für sie geltenden Standardwerte keinen Aufschlag enthalten.

## **Warum enthält dieser Vorschlag zusätzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Umgehung?**

Wie im Aktionsplan für Stahl und Metalle vom 19. März 2025 angekündigt, wird der Rahmen zur Verhinderung der Umgehung des CBAM gestärkt, um neuen Risiken Rechnung zu tragen, die von den Interessenträgern und während der Übergangsphase zum CBAM ermittelt wurden. Durch diese neuen Bestimmungen wird das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem widerstandsfähiger, um seine Umweltwirksamkeit zu gewährleisten. Wir wollen den Handel erleichtern, nicht den Missbrauch.

Gleichzeitig mit der Einführung neuer Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung des CBAM sollen auch die Ursachen für die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bekämpft werden. Die Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Erzeugnisse und die Einbeziehung von Metallabfällen aus der Produktion (d. h. Materialien, die entsorgt werden, bevor sie die Verbraucher erreichen) als CBAM-Vorläuferstoff werden dazu beitragen, das CBAM wirksamer gegen das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auszugestalten. Trotzdem werden auch dann Wege zur Umgehung bestehen bleiben und zusätzliche Maßnahmen erfordern.

In bestimmten Fällen werden neue Berichterstattungsauflagen eingeführt, um dem Risiko entgegenzuwirken, dass die Emissionsintensität falsch angegeben wird. So wird die Zusammensetzung der CBAM-Waren besser erfasst, da dies Auswirkungen auf die Berechnung der finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen des CBAM hat. Mit gezielten zusätzlichen Berichterstattungsauflagen wird auch dem Risiko begegnet, dass eine lückenhafte Rückverfolgbarkeit der Lieferkette ausgenutzt wird, um zu niedrige Emissionsintensitäten anzugeben.

Die Gefahr missbräuchlicher Praktiken verlangt nach zielgerichtetem Handeln. Die Kommission hat die Befugnis, in bestimmten Fällen (Kombination von Waren und Ursprung) und bei hinlänglichen Hinweisen auf ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken festzulegen, dass die tatsächlichen Emissionen nur dann zugrunde gelegt werden können, wenn anhand zusätzlicher Unterlagen nachgewiesen wird, dass die betreffenden Hersteller keine missbräuchlichen Praktiken angewandt haben. Hat die Kommission ausreichende Hinweise auf ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken gefunden, wird sie binnen drei Monaten tätig, um diese Risiken zu beheben. Dazu werden zusätzliche Nachweise eingefordert, um tatsächliche Werte verwenden zu können; fehlen diese Nachweise, müssen länderspezifische Standardwerte zugrunde gelegt werden.

## **Wie wird der befristete Dekarbonisierungsfonds die EU-Hersteller von CBAM-Waren dabei unterstützen, die verbleibenden Risiken der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bekämpfen?**

Mit diesem neuen Fonds werden EU-Hersteller bestimmter CBAM-Waren für einen begrenzten Zeitraum bei der Dekarbonisierung unterstützt, um sie vor den negativen Auswirkungen eines Restrisikos der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu schützen.

Das Risiko besteht darin, dass Waren von EU-Herstellern durch emissionsintensivere Waren ersetzt werden, die an Standorten ohne einen entsprechenden CO<sub>2</sub>-Preis hergestellt werden. Als unbeabsichtigte Folge würden die weltweiten Emissionen nicht sinken, sondern ansteigen.

Mit dem CBAM werden die Risiken der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im EU-Binnenmarkt angegangen, nicht aber das Restrisiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Drittlandsmärkte. Für die Unterstützung in Betracht kommen Betreiber von EU-EHS-Anlagen, die CBAM-Waren herstellen, bei denen ein erhöhtes Restrisiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen festgestellt wurde.

Aus dem Fonds wird diesen Herstellern ein Teil der ihnen im Rahmen des EU-EHS entstandenen CO<sub>2</sub>-Kosten erstattet, die bei der Herstellung von Waren mit fortbestehendem Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen anfallen. Um Unterstützung zu erhalten, müssen die EU-Hersteller ihre Bemühungen um Dekarbonisierung nachweisen.

Die Förderkriterien stützen sich auf frühere Bewertungen der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die im Zusammenhang mit den kostenlosen Zertifikaten des EU-Emissionshandelssystems verwendet wurden und auf der Handels- und Emissionsintensität beruhen.

## Wie wird der Fonds organisiert sein und in der Praxis funktionieren?

Der Fonds wird unter der direkten Mittelverwaltung der Kommission stehen, die eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet.

Verwaltet wird der Fonds so weit wie möglich auf der Grundlage der bestehenden Berichterstattungsinfrastruktur und der Verfahren des EU-Emissionshandelssystems, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Dies bedeutet, dass die Betreiber ihre Anträge auf Unterstützung bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einreichen und dabei einschlägige Informationen anfügen, etwa über Emissionen und die Erfüllung der Dekarbonisierungsbedingungen. Die Frist für die Einreichung von Anträgen wird an die Berichtszyklen des EU-EHS angepasst.

Um die Dekarbonisierungsbedingungen zu erfüllen, können die Betreiber entweder Projekte umsetzen, die im Zuge des Energieaudits empfohlen werden, oder in Projekte zur Verringerung direkter Emissionen investieren, die einem Plan zur Klimaneutralität entsprechen.

## Besteht Klarheit über die Durchführungsrechtsakte?

Die Kommission hat mehrere Vorschriften (Durchführungsrechtsakte) erlassen, in denen die Anwendung des CBAM ab dem 1. Januar 2026 erläutert wird. Dabei werden die Anfang des Jahres eingeführten Vereinfachungen des CBAM berücksichtigt. Mit diesen Klarstellungen wird ein vorhersehbarer und transparenter Rahmen für alle Interessenträger geschaffen und den Betreibern die notwendige Sicherheit geboten, während der Verwaltungsaufwand auf einen verhältnismäßigen Umfang beschränkt bleibt und die Kohärenz mit den umfassenderen Klima- und Industriezielen der EU sichergestellt wird. Die Vorschriften gelten ab der endgültigen Phase und gewährleisten eine einheitliche Anwendung des CBAM in der gesamten EU.

Insbesondere hat die Kommission Folgendes festgelegt oder aktualisiert:

- Durchführungsrechtsakt über die **Methode zur Berechnung der Emissionen**. Dieser Rechtsakt enthält Vorschriften für Hersteller aus Drittländern betreffend die Überwachung und Berechnung der grauen Emissionen im Zusammenhang mit von ihnen hergestellten Waren. Dies schließt direkte und gegebenenfalls indirekte Emissionen ein. Halten sich die Hersteller nicht an diese Regeln, müssen die Einführer ihrer Waren Standardwerte zugrunde legen.
- Rechtsakte über die **Prüfung von Emissionen und die Akkreditierung von Prüfstellen** (ein Durchführungsrechtsakt und ein delegierter Rechtsakt). Wenn die von einem Hersteller aus einem Drittland berechneten grauen Emissionen von Waren nicht von einer unabhängigen Prüfstelle überprüft werden, müssen die Einführer Standardwerte verwenden. In diesen Rechtsakten sind daher die Prüfungsgrundsätze, die von akkreditierten Prüfstellen zu befolgen sind, sowie die Bedingungen für die Akkreditierung festgelegt. Die Vorschriften beruhen auf dem EU-Emissionshandelssystem (EHS) und international geltenden ISO-Normen. Antragsteller für eine Akkreditierung können in der EU und in jedem Drittland niedergelassen sein, sie müssen jedoch von Akkreditierungsstellen der EU akkreditiert werden.
- Durchführungsrechtsakt über den **Preis der CBAM-Zertifikate**. In diesem Rechtsakt wird festgelegt, wie der Preis der CBAM-Zertifikate berechnet und den Anmeldern zugänglich gemacht wird. Der Preis entspricht dem wöchentlichen Durchschnittspreis der EHS-Zertifikate. CBAM-Zertifikate werden erst ab dem 1. Februar 2027 für im Jahr 2026 eingeführte Waren verkauft werden, daher wird der Preis der CBAM-Zertifikate dem Durchschnittspreis der EHS-Zertifikate in einem bestimmten Quartal entsprechen.
- Durchführungsrechtsakt über die **Vorschriften für das endgültige CBAM-Register**. Mit den neuen Vorschriften wird das Register standardisiert und gesichert, der Zugang für zugelassene Anmelder und Personen mit übertragenen Zugangsrechten sowie für Zollbehörden erleichtert und der Informationsaustausch zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden verbessert. Durch das CBAM-Register werden die Kommunikation, Meldung, Registrierung und Kontrollen verbessert, zudem ermöglicht es einen nahtlosen Informationsaustausch zwischen Kommission, zuständigen Behörden, Zollbehörden, CBAM-Anmeldern, Antragstellern, Betreibern und Prüfstellen.
- Durchführungsrechtsakt betreffend die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem **Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders**. Im Anschluss an das CBAM-

Vereinfachungspaket wird das Zulassungsverfahren vereinfacht, indem die Konsultation anderer zuständiger Behörden künftig auf freiwilliger Basis erfolgen wird. Darüber hinaus spiegelt der überarbeitete Rechtsakt die neue Vorschrift wider, wonach Einführer, die vor dem 31. März 2026 eine Zulassung beantragt haben, CBAM-Waren bis zu dem Tag, an dem eine Entscheidung über den Antrag wirksam wird, vorläufig weiterhin einführen können.

- Durchführungsrechtsakt betreffend **Standardwerte**: In diesem Rechtsakt werden die Standardwerte für den endgültigen Zeitraum nach Code der Kombinierten Nomenklatur und nach Ursprungsland festgelegt.
- Durchführungsrechtsakt betreffend die **Kommunikation mit den Zollbehörden**: In diesem Rechtsakt wird festgelegt, welche Informationen die nationalen Zollbehörden wie oft und auf welchem Weg an die Kommission übermitteln müssen.
- Durchführungsrechtsakt zur Berechnung der Anpassung der **kostenlosen Zuteilung**: Während die kostenlosen Zertifikate im Rahmen des EU-EHS schrittweise abgeschafft werden, wird das CBAM zwischen 2026 und 2034 schrittweise eingeführt. In diesem Durchführungsrechtsakt wird festgelegt, wie die Zahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend den kostenlos zugeteilten EHS-Zertifikaten angepasst werden sollte. Die Anpassung der kostenlosen Zuteilung kann auf der Grundlage tatsächlicher Daten oder auf der Grundlage von Standard-CBAM-Richtwerten erfolgen.

Weitere Durchführungsrechtsakte werden voraussichtlich Anfang 2026 angenommen.

### **Welche Auswirkungen hat das CBAM auf den Düngemittelsektor?**

- CBAM wird sicherstellen, dass für in der EU hergestellte und eingeführte Stickstoffdünger gleich hohe CO<sub>2</sub>-Kosten anfallen, um dem Risiko einer Verlagerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzubeugen.
- Die Kommission hat die Auswirkungen des Mechanismus auf die heimische Düngemittelproduktion und den Verbrauch überwacht und wird dies auch weiterhin tun. Ziel ist es, die Emissionen bei der Herstellung von Düngemitteln zu senken und gleichzeitig die Ernährungssicherheit und die Einkommen der Landwirte in der EU zu sichern.
- Um den Besonderheiten des Sektors Rechnung zu tragen, wird in den ersten Jahren des endgültigen Zeitraums ein geringer Aufschlag von 1 % auf die jeweiligen Standardwerte angewandt. Für andere CBAM-Sektoren wird der Aufschlag 10 % im Jahr 2026, 20 % im Jahr 2027 und 30 % im Jahr 2028 betragen.
- Dies wird zu einer Reihe von Maßnahmen beitragen, die darauf abzielen, den Preisanstieg bei Düngemiteleinflüssen abzufedern und die Düngemittelversorgung in der Union sicherzustellen. Um die Verfügbarkeit von Düngemitteln durch die Reduzierung des Einsatzes von Düngern zu sichern, hat die Kommission insgesamt 122 Maßnahmen des Nährstoffmanagements (58 Öko-Regelungen und 64 Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen) ergriffen.
- Sie hat die Versorgung diversifiziert und die Märkte durch die vorübergehende Aussetzung des Meistbegünstigungszollsatzes für Harnstoff/Ammoniak (2022/23), die Beobachtungsstelle für den Düngemittelmarkt und den Handelsdialog mit Partnern (z. B. Kanada, USA) überwacht. Sie fördert umweltfreundlichere Düngemittel und die Dekarbonisierung durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (wonach bis 2030 ein Anteil von 42 % industriellem Wasserstoff aus erneuerbarer Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs angestrebt wird), REPowerEU, den Deal für eine saubere Industrie und den bevorstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie (einschließlich eines freiwilligen Gütesiegels für CO<sub>2</sub>-Intensität).
- Darüber hinaus arbeitet die Kommission auf die Annahme eines Düngemittel-Aktionsplans hin, um nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren sicherzustellen und die Effizienz des Düngemiteleinsatzes in Europa zu verbessern.
- Ferner kommen Düngemittel sowie agglomerierte Eisenerze gemäß aktualisierten Leitlinien für staatliche Beihilfen, die bis Ende 2025 veröffentlicht werden sollen, für einen Ausgleich für indirekte Kosten in Betracht. Die Kommission will sicherstellen, dass der Ausgleich für indirekte Kosten für Düngemittel und agglomerierte Eisenerze möglich ist, und gleichzeitig Überschneidungen zwischen Ausgleich und CBAM durch eine geeignete Anpassung der Berechnung des Beihilfehöchstbetrags im Rahmen der Leitlinien für die jeweiligen Erzeugnisse

vermeiden.

- Darüber hinaus wird der Düngemittelsektor im Rahmen des befristeten Dekarbonisierungsfonds unterstützt. 30 % der Düngemittel, die in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, kommen für diese Unterstützung in Betracht.

## **Welche Auswirkungen hat das CBAM auf die ukrainische Produktion und ukrainische Einfuhren?**

Die Ukraine ist trotz des Krieges und der Schäden für ihre Wirtschaft mengenmäßig der größte Ausführer von CBAM-Waren in die EU (in Tonnen). Die Ukraine führt hauptsächlich landwirtschaftliche Erzeugnisse aus, aber auch Eisen und Stahl (12,3 % der Ausfuhren in die EU) sowie Zement (0,6 % der Ausfuhren in die EU) und Aluminium (0,3 % der Ausfuhren in die EU). Die Ausfuhren von CBAM-Waren machen etwa 2 % des ukrainischen BIP aus.

Aus dem CBAM-Überprüfungsbericht geht hervor, dass die Auswirkungen des CBAM auf die ukrainische Wirtschaft voraussichtlich begrenzt sein werden. Modellierungen zufolge dürfte die Gesamtnachfrage nach ukrainischen Eisen- und Stahlerzeugnissen voraussichtlich weitgehend stabil bleiben, wobei die Ausfuhrmengen bis 2035 gegenüber dem Basisszenario um rund 1 % steigen dürften. Diese geringen Auswirkungen sind auf die relativ geringe Emissionsintensität (im Vergleich beispielsweise zu China oder Indien) des in der Ukraine hergestellten Eisens und Stahls zurückzuführen. Es sei darauf hingewiesen, dass im CBAM die Emissionen im Zusammenhang mit dem zur Eisen- und Stahlerzeugung verbrauchten Strom („indirekte Emissionen“) nicht berücksichtigt werden.

Die erwarteten Auswirkungen auf die Ausfuhrmengen von Zement, Düngemitteln und Aluminiumerzeugnissen sind in Prozent ausgedrückt etwas größer (+ 24 %, -25 % bzw. -3 %). Diese Wirtschaftszweige sind jedoch im Vergleich zum Eisen- und Stahlsektor sehr viel kleiner, sodass die Auswirkungen in absoluten Werten (Euro) relativ gering sein werden. Diese geschätzten Veränderungen sollten vor dem Hintergrund einer größeren Volatilität auf den Rohstoffmärkten gesehen werden, die unabhängig vom CBAM zu größeren Veränderungen führen kann.

Da die Auswirkungen auf den größeren Eisen- und Stahlsektor relativ begrenzt sind und die Ausfuhren anderer CBAM-Waren einen viel kleineren Teil der ukrainischen Wirtschaft ausmachen, dürften die Auswirkungen des CBAM auf das BIP mit -0,01 % bis 2035 gegenüber dem Ausgangswert insgesamt gering sein.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Modellierung weder die Auswirkungen des Krieges vollständig berücksichtigt noch Annahmen über seinen langfristigen Verlauf getroffen werden konnten. Dennoch liefert die Modellierung Hinweise darauf, in welchem Maße die EU-Nachfrage nach CBAM-Waren aus der Ukraine angesichts der spezifischen Emissionen ukrainischer CBAM-Waren im Vergleich zu den Emissionen von CBAM-Waren anderer Hersteller aus Drittländern steigen oder sinken könnte. Die Ukraine hat eine CO<sub>2</sub>-Steuer auf Kraftstoffemissionen eingeführt, die als Grundlage für die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises dienen könnte. Die im November eingeführte Möglichkeit für Anmelder, einen Standard-CO<sub>2</sub>-Preis zu verwenden, wird die Anträge ukrainischer Betreiber im Rahmen des CBAM betreffend den tatsächlich gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis erheblich vereinfachen.

Die Verordnung zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union sieht keine Ausnahme für die Ukraine vor.

## **Wie bewertet die Kommission die Auswirkungen des CBAM auf die Ukraine im Vergleich zu anderen Studien?**

Es gibt noch nicht viele Studien zu den Auswirkungen des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems. Das CBAM trat vor zwei Jahren in Kraft und sah bis zum 1. Januar 2026 lediglich Berichtspflichten vor. Erst dann wird die finanzielle Anpassung des CBAM schrittweise eingeführt. Es liegen daher nur wenige Daten zu den Auswirkungen des CBAM vor, um fundierte Überlegungen zu dem Instrument anzustellen.

Es wurden Studien angeführt, wonach das CBAM größere Auswirkungen auf die ukrainische Wirtschaft haben könnte.

In diesen Studien werden jedoch nur die Auswirkungen eines CBAM-Zolls auf die Ukraine isoliert betrachtet. In den Studien wird nicht berücksichtigt, dass das CBAM auch für andere Eisen- und Stahlhersteller gelten wird oder dass der CO<sub>2</sub>-Preis in der EU selbst durch die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zertifikate steigen wird.

Der in diesen Studien verwendete statische Ansatz spiegelt nicht die Realität des CBAM wider; in Wirklichkeit hängen die Auswirkungen auf die Hersteller (ganz gleich ob in der EU oder in Drittländern) davon ab, ob ein Hersteller relativ gesehen umweltfreundlicher ist als andere.

Es sei auch daran erinnert, dass die finanzielle Anpassung des CBAM schrittweise und parallel zur schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten im Rahmen des EU-EHS eingeführt wird.

### **Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat der Legislativvorschlag?**

Nachgelagerte Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des CBAM aufgenommen werden, machen nur einen Bruchteil der gesamten EU-Wirtschaft aus. Insgesamt sind die makroökonomischen Auswirkungen des Vorschlags daher sehr gering.

Schätzungen zufolge werden Produktion und Beschäftigung in einigen Sektoren in der EU zunehmen, und zwar als direkte Folge der Vermeidung der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen: Da die Produktion nicht in Drittländer verlagert wird, sind Produktion und Beschäftigung in der EU höher als in einem Szenario ohne Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Erzeugnisse.

Entsprechend führt eine Verringerung der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu einem leichten Rückgang der EU-Einfuhren im Vergleich zum Ausgangswert, weil die Ausweitung des CBAM-Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Erzeugnisse verhindert, dass unionsintern hergestellte Erzeugnisse durch Einfuhren aus Drittländern ersetzt werden.

Die Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise sind sehr begrenzt. Viele Waren, die in den Anwendungsbereich des CBAM aufgenommen werden, sind nur Teile des fertigen Konsumgutes. Basierend auf der Folgenabschätzung dürften die größten Auswirkungen auf sektoraler Ebene bei Erzeugnissen im Baugewerbe zu verzeichnen sein. Die Auswirkungen auf die aggregierten Verbraucherpreise in den meisten anderen Sektoren sind viel geringer.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vermeidung der Umgehung von CBAM und Stromeinfuhren dürften keine makroökonomischen Auswirkungen haben.

### **Steht das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem im Einklang mit den WTO-Vorschriften?**

Das CBAM ist weder ein Handelsinstrument noch ein Instrument zum Schutz der EU-Industrie. Es handelt sich um ein klima- und umweltpolitisches Instrument, das unterschiedslos und im Einklang mit den WTO-Regeln angewendet wird.

Nach WTO-Recht können WTO-Mitglieder Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und des Lebens ergreifen, solange diese Maßnahmen ein echtes umweltpolitisches und kein protektionistisches Ziel verfolgen und in ausgewogener Weise angewandt werden.

Das CBAM bildet das EU-EHS nach, das für Hersteller in der EU gilt. Für die nachgelagerten Erzeugnisse, die mit dem heutigen Vorschlag in den CBAM-Anwendungsbereich aufgenommen werden, werden Emissionen aus Produktionsschritten, die nicht in den Anwendungsbereich des EHS fallen, auch nicht im CBAM berücksichtigt.

Im Rahmen des CBAM werden eingeführte Erzeugnisse nicht weniger günstig behandelt als EU-Erzeugnisse. Die Gleichbehandlung wird durch drei Gestaltungsmerkmale des CBAM gewährleistet:

- Dekarbonisierungsbemühungen von Unternehmen, die in die EU exportieren, werden eine Senkung der CBAM-Zahlungen bewirken;
- der Preis der CBAM-Zertifikate wird dem Preis entsprechen, den EU-Hersteller im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystems der EU zahlen;
- die außerhalb der EU tatsächlich gezahlten CO<sub>2</sub>-Preise werden von der Anpassung abgezogen. Es wird kein doppelter CO<sub>2</sub>-Preis gezahlt.

Mit dem Vorschlag, das CBAM auf einige stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Erzeugnisse auszuweiten, wird die Parallelität zwischen EU- und Nicht-EU-Erzeugnissen, die auf dem Binnenmarkt verkauft werden, vollständig gewahrt. Analog zum EU-EHS sind bei der Berechnung der finanziellen Verbindlichkeiten von Einführern nachgelagerter Erzeugnisse im Rahmen des CBAM nur die Emissionen von Vormaterialien zu berücksichtigen, deren Herstellung unter das EU-EHS fällt. Dadurch wird der zusätzliche Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer und Einführer begrenzt und sichergestellt, dass das CBAM weiterhin uneingeschränkt mit den WTO-Regeln im Einklang steht.

Der befristete Dekarbonisierungsfonds ist mit den WTO-Regeln vereinbar, da EU-Hersteller von CBAM-Waren, die auf Drittlandsmärkten verkauft werden, aufgrund des EU-EHS einen CO<sub>2</sub>-Preis zahlen, den Hersteller aus Drittländern nicht zahlen. Daher besteht für sie die Gefahr einer weiteren Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, dass nämlich Waren von EU-Herstellern durch emissionsintensivere Waren ersetzt werden, die in Ländern ohne einen entsprechenden CO<sub>2</sub>-Preis hergestellt werden. Dies hätte den Anstieg der weltweiten Emissionen statt ihrer Verringerung zur Folge.

Durch die Unterstützung von EU-Herstellern bei der Dekarbonisierung reduziert der befristete Dekarbonisierungsfonds lediglich die bestehende Ungleichbehandlung in Bezug auf den CO<sub>2</sub>-Preis für Waren, bei denen ein Restrisiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen festgestellt wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass die Unterstützung nicht an Ausfuhren, sondern an die Herstellung bestimmter Arten von Waren geknüpft ist, bei denen nach wie vor ein erhöhtes Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht. Die Dekarbonisierungsunterstützung wird unabhängig davon gewährt, ob diese Waren auf dem EU-Markt oder auf Drittlandsmärkten verkauft werden. Darüber hinaus stützen sich die Kriterien zur Feststellung der Förderfähigkeit von Waren auf frühere Bewertungen der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems verwendet wurden und auf der Handels- und Emissionsintensität beruhen.

### **Welche Änderungen ergeben sich aus diesem Vorschlag für den Stromsektor?**

Die Methode zur Berechnung der grauen Emissionen von Strom wird geändert und gestrafft. Es werden Standardwerte auf der Grundlage eines Emissionsfaktors berechnet, der die Emissionsintensität aller Stromquellen in den Ausfuhrländern widerspiegelt und nicht nur fossile Brennstoffe, wie es derzeit der Fall ist. Dies wird zu einer Verringerung der Standardwerte führen, wodurch wiederum die CBAM-Verbindlichkeiten gesenkt werden. Mit dem Vorschlag werden die Standardwerte für Strom um durchschnittlich mehr als 30 % gesenkt, wobei die Senkung für bestimmte Länder (z. B. die Ukraine) eine Verringerung mehr als 60 % beträgt. Je höher der Grad der Dekarbonisierung im Ausfuhrland ist, desto stärker wird der Standardwert reduziert.

Außerdem werden die Bedingungen für die Angabe der tatsächlichen Emissionen von Strom gestrafft, wodurch es einfacher wird, sich auf die tatsächlichen Emissionen zu stützen. Insbesondere werden bestimmte Strombezugsverträge, an denen zwischengeschaltete Stellen beteiligt sind, akzeptiert, es muss nicht länger nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt des Exports keine physischen Engpässe im Netz bestehen, und die Zuweisung der Kapazitäten muss nur bei Stromeinfuhren nachgewiesen werden, für die die Übertragungskapazität durch explizite Kapazitätszuweisung vergeben wird. Sobald diese Änderungen angenommen sind, gelten sie für Strom, der ab dem 1. Januar 2026 eingeführt wird.

### **Sind Änderungen bei der Möglichkeit der Länder vorgesehen, in Bezug auf ihre Stromausfuhren vom CBAM ausgenommen zu werden?**

Es wird keine einseitige Ausnahme eingeführt. Es ist jedoch eine neue Bestimmung vorgesehen, um Klarheit zu schaffen und Ländern, die sich im Prozess der Marktkopplung mit der EU befinden (d. h. den Ländern der Energiegemeinschaft), Sicherheit zu bieten.

Die Kommission und das betreffende Drittland können eine Vereinbarung unterzeichnen, sobald die Kommission zu der Einschätzung gelangt ist, dass dieses Land den Besitzstand im Bereich des Strommarkts vollständig umgesetzt hat. In dieser Vereinbarung werden Einzelheiten zum Zeitplan für die Anwendung der CBAM-Ausnahme, auch in Bezug auf die noch durchzuführenden technischen Arbeiten zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, und für die Umsetzung eines CO<sub>2</sub>-Bepreisungsinstruments festgelegt, das in Bezug auf die Stromerzeugung dem EU-EHS gleichwertig ist.

## **Ist dieser Vorschlag eine weitere einseitige Maßnahme, die Drittländern schadet?**

Wir müssen die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie sichern, indem wir unseren Deal für eine saubere Industrie und unseren Aktionsplan für Stahl und Metalle umsetzen. Dazu haben wir uns auch auf der Tagung des Europäischen Rates im Oktober verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommen wir nun nach. Weder das CBAM noch dieser Vorschlag sind einseitige Handelsmaßnahmen. Es handelt sich um Umweltmaßnahmen, mit denen die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verhindert werden soll. Wir wollen die Dekarbonisierung in Europa und nicht die Verlagerung von Emissionen in andere Länder. EHS und CBAM gehen Hand in Hand, und wir erlegen Herstellern aus Drittländern keine Verpflichtungen auf, denen unsere eigenen Hersteller nicht nachkommen müssen. CBAM ist ein Motor für die Dekarbonisierung der Industrie, und wir werden dafür sorgen, dass es so bleibt. Es funktioniert bereits. Viele Drittländer passen ihre Politik an: Neben der EU verfügen 80 Länder (auf die insgesamt zwei Drittel des weltweiten BIP entfallen) über ein CO<sub>2</sub>-Bepreisungsinstrument. Brasilien und Mexiko haben beispielsweise kürzlich einen CO<sub>2</sub>-Preis eingeführt. Gleichzeitig machen wir die Umsetzung des CBAM einfacher und flexibler (z. B. durch vereinfachte Berechnungsmethoden) und wir arbeiten an dem Konzept der Gleichwertigkeit bei der CO<sub>2</sub>-Steuer bzw. beim Preisabzug. Wir haben das CBAM nicht als Einnahmequelle eingerichtet, das ist schlicht falsch. Nicht zuletzt haben wir eine neue Klausel in den Vorschlag aufgenommen, wonach ausgehandelte Maßnahmen zur Handelserleichterung (gegenseitige Anerkennung vertrauenswürdiger Akkreditierungsstellen) und neue Fazilitäten für die Gleichwertigkeit des CO<sub>2</sub>-Preisabzugs zulässig sind.

## **Weitere Informationen**

[Pressemitteilung](#)

QANDA/25/3089

Kontakt für die Medien:

[Anna-Kaisa ITKONEN](#) (+32 2 29 57501)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)